

## 539 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

# Bericht

## des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft

über die Regierungsvorlage (379 der Beilagen): Übereinkommen über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“ samt Anlagen

und

Betriebsübereinkommen über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“ samt Anlage

Das „Übereinkommen über eine vorläufige Regelung für ein weltweites, kommerzielles Satelliten-Fernmeldesystem“ vom 20. August 1964, dem Österreich am 23. September 1965 beigetreten ist (BGBl. Nr. 323/1965), bildete — zusammen mit dem dazugehörenden Sonderübereinkommen, welches auf der Ebene der Fernmeldeverwaltungen abgeschlossen wurde — die vorläufige Rechtsgrundlage für das Internationale Fernmeldesatellitenkonsortium „INTELSAT“. Aufgabe des Konsortiums war die Entwicklung, der Start und der Betrieb von Satelliten für internationale Fernmeldeverbindungen.

Gemäß Art. IX des „Übereinkommens über eine vorläufige Regelung für ein weltweites, kommerzielles Satelliten-Fernmeldesystem“ vom 20. August 1964 (BGBl. Nr. 323/1965) wurde nach mehrjähriger Verhandlungsdauer eine definitive, aus zwei voneinander rechtlich und inhaltlich abhängigen Übereinkommen bestehende Rechtsgrundlage für das weltweite INTELSAT-Fernmeldesystem geschaffen.

Während das „Übereinkommen über die Internationale Fernmeldeorganisation INTELSAT“ (kurz Staaten-Übereinkommen genannt) die Bestimmungen über Gründung, Aufgabenbereich und Organe der INTELSAT enthält, regelt das vorliegende „Betriebsübereinkommen über die Internationale Fernmeldeorganisation „INTELSAT“ (kurz Betriebsübereinkommen genannt) die finanziellen, betrieblichen und patentrechtlichen Aspekte der Organisation.

Das vorliegende Übereinkommen und das Betriebsübereinkommen sind Staatsverträge, die gesetz- und verfassungsändernden Charakter haben und bedürfen daher gemäß Art. 50 Abs. 1

und 3 B-VG der Genehmigung des Nationalrates unter sinngemäßer Anwendung des Art. 44 Abs. 1 B-VG.

Der Ausschuss für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 15. November 1972 der Vorberatung unterzogen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten DDr. König und Kammerhofer sowie der Bundesminister für Verkehr Frühbauer beteiligten, hat der Ausschuss für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung dieses Übereinkommens und des Betriebsübereinkommens zu empfehlen.

Der Ausschuss für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hält im folgenden Falle die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung zur Erfüllung dieses Übereinkommens und des Betriebsübereinkommens für entbehrlich.

Der Ausschuss für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Übereinkommen über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“, dessen

Art. VII c iii,  
Art. VII c viii,  
Art. VIII b ii,  
Art. VIII b vi,  
Art. X axxvi,  
Art. XVI b i und ii sowie  
Art. XVII c, d und e,

dem Betriebsübereinkommen über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“, dessen

Art. 21 c, d und e sowie  
Art. 22 c, d und e

verfassungsändernde Bestimmungen enthalten samt Anlage (379 der Beilagen), wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Wien, am 15. November 1972

Ing. Scheibengraf  
Berichterstatter

Ulbrich  
Obmann